

Der Deutsche Wirtschaftsbrief

Steuern 2021

Das Jahr 2021 hat einige neue Steueränderungen für uns alle bereitgehalten. Die wichtigsten - aus unserer Sicht - dokumentieren wir für Sie in der gebotenen Kürze.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: § 7 Abs. 2 EStG

Degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Corona-Steuerhilfegesetz, Jahressteuergesetz 2020: § 3 Nr. 11a EStG

Arbeitgeber können an Arbeitnehmer einmalig 1.500 Euro insgesamt steuerfrei auszahlen.

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht: § 9 Abs. 1 EStG

Stichwort: Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale wird auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht. Dies gilt für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung und bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten.

Jahressteuergesetz 2020: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG

Ohne „häusliches Arbeitszimmer“ bzw. Berücksichtigung bei der je eigenen Steuererklärung kann jeder Tag im Home-Office bis zu maximal 600 Euro mit jeweils 5 Euro angesetzt werden. Die Pauschale ist Teil der Werbungskostenpauschale.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: § 7g EStG

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des 3. auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen. Für Fälle in denen die 3-jährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, ist diese auf 4 Jahre verlängert worden.

Jahressteuergesetz 2020: § 7g EStG

Zudem fallen vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG im Jahr der Investition und im Folgejahr. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Auch werden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 % angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR

Bürokratienteilungsgesetz III: § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG

Zugunsten der Unternehmensgründer wird befristet die Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG ausgesetzt, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschreitet. Hierzu ist in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**

Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres ausschlaggebend.

Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen:

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10.000 EUR. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden.

Jahressteuergesetz 2020: § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG

Die bisherige Verrechnungsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG in Höhe von 10.000 EUR wird auf 20.000 EUR angehoben. Für Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern wird die Verlustverrechnungsbeschränkung rückwirkend auf Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstehen angehoben.

Jahressteuergesetz 2020: § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG

Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete erfolgte bis dato eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Diese Grenze sinkt auf 50 %.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Janne Kipp, Chefredaktion

Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**

Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165